

Präambel

Der Landeselternrat (LER), ist eine Institution der Eltern für die Eltern. Seine Tätigkeit soll von Transparenz geprägt sein und unabhängig von jeder parteipolitischen Ausrichtung.

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Tätigkeit im Landeselternrat ist ehrenamtlich.
- (2) Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (3) Wir arbeiten und kommunizieren kompetent und gehen wertschätzend, offen und vertrauensvoll sowohl miteinander als auch mit anderen um. Meinungsverschiedenheiten lösen wir konstruktiv, tolerant und kompromissbereit.

§ 2

Mitglieder des Landeselternrats

- (1) Der LER besteht aus 6 gewählten Elternvertretern öffentlicher sowie freier sächsischer Schulen je Kreiselternrat (KER). Es ist für jede Schulart je ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen und für die vorgegebenen Ausschüsse je ein Delegierter und ein Stellvertreter. Sollte zur Wahl kein wählbares entsprechendes KER-Mitglied zur Verfügung stehen, kann die Vollversammlung des Kreises Vertreter anderer Schularten wählen. Hierbei dürfen maximal zwei Vertreter einer Schulart gewählt werden.
- (2) Jedes Mitglied ist durch die Annahme der Wahl verpflichtet, an den Sitzungen des LER teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied die Pflicht, den für ihn gewählten Stellvertreter frühzeitig zu benachrichtigen und diesen unter Zusendung der Einladung sowie der Unterlagen zu bitten, an der Sitzung teilzunehmen. Die Geschäftsstelle des LER ist in jedem Fall vor der Sitzung von dem gewählten Mitglied über die Verhinderung und die Teilnahme zu informieren.
- (3) Versäumt ein gewähltes Mitglied dreimal hintereinander die Sitzungen, so ist davon auszugehen, dass an einer Mitarbeit im LER kein Interesse mehr besteht. Es kann der Ausschluss durch den Vorstand erfolgen. Dem Mitglied ist vorher vom Vorstand rechtliches Gehör zu gewähren. Der betreffende KER darf ein neues Mitglied entsenden.

§ 3

Vorsitz

- (1) Der LER wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwischen 2 und 4 Jahren. Der Vorsitzende vertritt den LER.
Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des LER nach außen.
 - b) Leitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des LER
 - c) Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Bestimmungen der Wahl- und Geschäftsordnung
 - d) Unterrichtung der Öffentlichkeit.
 - e) Entsendung von Mitgliedern als Delegierte zum BER und LBR entsprechend der LBR Verordnung.
 - f) Genehmigung der Reiseanträge
- (2) Der LER wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Genauerer regelt die Wahlordnung des LER.
Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse des LER.
 - b) Vorbereitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des LER sowie die Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des LER.
- (3) Der/die Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
- (4) Der Vorstand berichtet in jeder Vollversammlung (VV) des LER über seine Tätigkeit.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können mit den Stimmen von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder des LER abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Vorstandsmitglied neu gewählt wird. Der Antrag auf Abwahl ist spätestens 4 Wochen vor der nächsten VV in der Geschäftsstelle einzureichen.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Der LER kann ständige Ausschüsse bilden
 - a) für die einzelnen Schularten
 - b) für langfristige Aufgaben, die mehr als eine Schulart betreffen.
- (2) Zur kurzfristigen Erledigung bestimmter Aufgaben kann der LER zeitweilige Ausschüsse bilden.
- (3) Aufgabe der Ausschüsse ist die Vorbereitung von Beratungen und Beschlüssen des LER.
- (4) Über den Vorsitz der Ausschüsse entscheidet der LER. Als Vorsitzende schulartbezogener Ausschüsse sind in der Regel Elternvertreter der jeweiligen Schulart einzusetzen.

- (5) Die Mitglieder des LER haben das Recht, nach Absprache mit dem Ausschussvorsitzenden, mit beratender Stimme an Sitzungen von Ausschüssen teilzunehmen, denen sie nicht angehören. Die Mitglieder des LER haben jederzeit das Recht, mit beratender Stimme an Ausschusssitzungen teilzunehmen.
- (6) Die Ausschüsse tagen mindestens einmal je Schulhalbjahr. Sie führen über ihre Sitzungen Ergebnisprotokolle, die der Geschäftsstelle zu übergeben sind. Die Protokolle stehen den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des LER offen. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet innerhalb von 2 Wochen den Vorsitzenden des LER über das Sitzungsergebnis.
- (7) Die Ausschüsse berichten in jeder Vollversammlung (VV) des LER über ihre Tätigkeit.

§ 5

Zusammenarbeit mit den Kreiselternräten

- (1) Der Vorstand führt jährlich mindestens einmal eine gemeinsame Beratung mit den Vorsitzenden der KER durch. Es gilt §6.
- (2) Die Beschlüsse und das Protokoll gehen entsprechend §7 und §8 an die KER Vorsitzenden. Die KER Vorsitzenden haben wiederum die gleiche Pflicht gegenüber Ihren Mitgliedern zu erbringen.

§ 6

Sitzung

- (1) Der LER tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal je Schulhalbjahr zusammen.
- (2) Die Einladungsfrist beträgt regulär 4 Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann die/der Vorsitzende den LER mit kürzerer Frist einberufen. Innerhalb von 4 Wochen muss der LER einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der gewählten Mitglieder unter der Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (3) Der Einladung ist ein Vorschlag für die Tagesordnung beizufügen.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5)

§ 7

Beschlussverfahren

- (1) Der LER ist mit einer Anwesenheit von 2/5 der Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied des LER bzw. im Vertretungsfall dessen Stellvertreter hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse können schriftlich (auch per Mail) oder als Umlaufbeschluss gefasst werden. Ein derartiger Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des LER zugestimmt haben.
- (6) Beschlüsse können z.B. aus taktischen Gründen für einen zu beschließenden Zeitraum intern sein.

§ 8

Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll und eine Anwesenheitsliste anzufertigen. Das Protokoll enthält mindestens:
 - a) Ort und Zeit der Sitzung
 - b) die Tagesordnung
 - c) die Anträge und Beschlüsse.
- (2) Wird ein Beschluss gegen die mehrheitliche Meinungsäußerung eines Ausschusses gefasst, ist das abweichende Votum auf Wunsch des Ausschusses dem Beschluss beizufügen.
- (3) Das Protokoll ist, sofern nicht anders beschlossen, den Mitgliedern des LER spätestens vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Vorstandsprotokolle sind sofern nicht anders beschlossen, intern und dienen Folgevorständen zur Wissensbewahrung und Orientierung.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen der Wahl- und/oder Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (2) Der LER gibt sich eine Wahlordnung, die die Einzelheiten der Wahl regelt.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft.
- (4) Salvatorische Klausel:
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.